

ANHANG:

1. Bedarfsermittlung Fahrradabstellanlagen

2. Pflanzenlisten

Anhang 1: Bedarfsermittlung Fahrradabstellanlagen

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze (FP)	hiervon f. Besucher in v. H.
1.	Wohngebäude mit mehr als 2 Wohnungen		
1.1	Wohnungen bis 60 m ²	1 FP je Wohnung	-
1.2	Wohnungen über 60 m ²	2 FP je Wohnung	-
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 FP je Wohnung ¹⁾	-
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 FP je Wohnung	-
1.5	Schwesterwohnheime	1 FP je 2 Betten	-
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 FP je 2 Betten	-
1.7	Studentenwohnheime	1 FP je 2 Betten	-
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 FP je 3 Betten	-
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 FP je 10 Betten	50
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 FP je 60 m ² Nutzfläche ²⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 FP je 40 m ² Nutzfläche ²⁾	50
3.	Verkaufsflächen in Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 FP je 50 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 1 FP je Laden	75
3.2	Läden und Geschäftshäuser mit besonders geringem Besucherverkehr	1 FP je 80 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mindestens 1 FP je Laden	75
3.3	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren (Selbstbedienungsverkaufsstätten mit einer Verkaufsnutzfläche von insgesamt mehr als 1000 m ²)	1 FP je 100 m ² Verkaufsnutzfläche ³⁾	90
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 FP je 10 Sitzplätze	90
4.2	Kirchen	1 FP je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 FP je 250 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportstätten mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 FP je 250 m ² Sportfläche; zusätzlich 1 FP je 30 Besucherplätze	-
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 FP je 30 m ² Hallenfläche	-
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 FP je 30 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 FP je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freiluftbäder	1 FP je 50 m ² Liege-/Spielwiese	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 FP je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 FP je 10 Kleiderablagen; zusätzlich 1 FP je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 FP je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 FP je Spielfeld; zusätzlich 1 FP je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squash-Anlagen ohne Besucherplätze	1 FP je Spielfeld	-
5.11	Squash-Anlagen mit Besucherplätzen	1 FP je Spielfeld; zusätzlich 1 FP je 15 Besucherplätze	-
5.12	Minigolfplätze	4 FP je Minigolfanlage	-
5.13	Kegel- und Bowlingbahnen	2 FP je Bahn	-
5.14	Bootshäuser	1 FP je 4 Bootsliegeplätze ⁴⁾	-
5.14.1	Bootshäuser, die ausschließlich Winterlagerplätze enthalten	1 FP je 10 Bootsliegeplätze ⁴⁾	-
5.15	Bootsliegeplätze im Wasser	1 FP je 4 Bootsliegeplätze ⁴⁾	-
6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 FP je 8 Sitzplätze ⁵⁾	90
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung	1 FP je 12 Sitzplätze ⁵⁾	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 FP je 25 Betten, für zugehörigen Restaurantsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	10
6.4	Jugendherbergen	1 FP je 5 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 FP je 25 Betten	60
7.2	Krankenanstalten, Privatkliniken	1 FP je 25 Betten	60
7.3	Altenpflegeheime	1 FP je 40 Betten	75

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze (FP)	hiervon f. Besucher in v. H.
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 FP je 3 Schüler	-
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen	1 FP je 3 Schüler	-
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 FP je 15 Schüler	-
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 FP je 4 Studierende	-
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 FP je 15 Kinder (Tagesplätze)	-
8.6	Jugendfreizeitheim und dgl.	1 FP je 3 Besucherplätze	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 FP je 70 m ² Nutzfläche ⁶⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 FP je 200 m ² Nutzfläche ⁶⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 FP je 5 Wartungs- und Reparaturstände	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 FP je 3 Kleingärten	-
10.2	Friedhöfe	1 FP je 1.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 FP	-
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 FP je 20 m ² Spielhallenfläche	-

Anmerkungen:

- 1) Diese Richtzahl ist nur anzuwenden, wenn die Wohnungen den „Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaues für alte Menschen in der Freien Hansestadt Bremen“ entsprechen.
- 2) Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume, Cafeterien u.ä. bleiben außer Ansatz.
- 3) Je nach Lage und Sortiment kann eine geringere Anzahl von Fahrradabstellplätzen zugelassen werden.
- 4) Bei einer Kombination von Boots- und Bootsliegeplätzen im Wasser und Bootsliegeplätzen in Bootshäusern ist nur die am stärksten vertretene Art der Liegeplätze zugrunde zu legen.
- 5) Auf je 1,5 m² der dem Aufenthalt der Gäste dienenden Flächen ist mindestens 1 Sitzplatz zu rechnen.
- 6) Der Fahrradabstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu ermitteln; ergibt sich dabei ein Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist als nicht unterschreitbare Mindestanforderung der Fahrradabstellplatzbedarf nach der Zahl der Beschäftigten zu berechnen. Es gilt dabei die Mindestanforderung von einem Fahrradabstellplatz je 3 Beschäftigte.